OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-552473/8/SE

Datum:
Linz, 9. Mai 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von H K, vertreten durch L S H, Rechtsanwälte OG, X, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 10. Oktober 2022, GZ: BHBRForst-2022-597834/6-Bos, betreffend forstpolizeilichen Auftrag zur Entfernung von Ablagerungen nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 10. Oktober 2022, GZ: BHBRForst-2022-597834/6-Bos, ersatzlos behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Braunau (im Folgenden: belangte Behörde) erteilte mit Bescheid vom 10. Oktober 2022, GZ: BHBRForst-2022-597834/6-Bos, H K (im Folgenden: Beschwerdeführer) den forstpolizeilichen Auftrag, auf dem Waldgrundstück Nr. X, KG X, Gemeinde X, den gesetzmäßigen Zustand durch die restlose Entfernung der dort befindlichen Ablagerungen (lehmiges Material, vermischt mit NF-Ziegel, Tondachziegel, Betonziegel und Betonteile) bis längstens 4. November 2022 wiederherzustellen.

I.2. Dagegen erhob der rechtsfreundlich vertretene Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde mit Schriftsatz vom 9. November 2022. Er beantragte die Einholung eines Gutachtens über den Zeitraum der erfolgten Ablagerungen, die Durchführung einer mündlichen Verhandlung und die ersatzlose Behebung des angefochtenen Bescheides.

In der Beschwerde wird zusammenfassend vorgebracht, die Behörde habe nicht festgestellt, wer den Abfall abgelagert oder dafür verantwortlich sei. Wenn eine solche Person nicht feststellbar sei, sei der Auftrag an die Gemeinde zu richten. Die vorgefundenen Abfälle seien zum Zeitpunkt des Erwerbs des Waldgrundstückes durch den Beschwerdeführer auf der Liegenschaft gewesen.

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt dem Bezug habenden Akt mit Schreiben vom 10. November 2022, eingelangt am 18. November 2022, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 6. März 2023 eine mündliche Verhandlung durch. Es nahmen alle Parteien teil. Als Zeugen wurden M K (im Folgenden: Bruder), C Kr (im Folgenden: Neffe), A W (im Folgenden: Grundstücksnachbar) und W W (im Folgenden: Bruder des Grundstücksnachbarn) befragt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt, Durchführung einer mündlichen Verhandlung und Befragung von Zeugen.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Der Beschwerdeführer ist Eigentümer des Waldgrundstückes Nr. X, KG X, Gemeinde X, welches er im Jahr 2003 erwarb.

In dem gegenständlichen Graben befand sich früher eine kleine „Hausmülldeponie“. Diese Abfälle entfernte Jahre später die Feuerwehr. In der Folge wurde darüber Erdmaterial gelagert. Das geschah in den 90iger Jahren, spätestens Anfang der 2000er Jahre, jedenfalls noch bevor der Beschwerdeführer dieses Grundstück erwarb. Der Beschwerdeführer hatte darüber keine Kenntnis.

Der Beschwerdeführer errichtete in diesem Graben 2006 einen Brunnen. Er verwendete dazu kein verunreinigtes Material. Im Nachhinein stellte sich heraus, dass sich der Brunnen auf dem angrenzenden Grundstück des Nachbarn befand. Aus diesem Grund baute der Beschwerdeführer mit seinem Bruder und Neffen den Brunnen 2021 wieder zurück. Für die notwendige Verfüllung der beim Rückbau des Brunnens entstandenen Geländevertiefung wurde ausschließlich vor Ort vorhandenes Material verwendet. Im Zuge des Rückbaus des Brunnens erfolgte auch der Rückbau einer Böschung zur Vermeidung von Grenzstreitigkeiten. Dabei kam das gegenständliche Material zum Vorschein.

Es wurde nie ein Gebäude am Betrieb des Beschwerdeführers abgetragen. Das Material des abgetragenen Gebäudes am Betrieb des Bruders wurde ordnungsgemäß entsorgt. Die beiden Betriebe sind etwa 50 km entfernt.

II.3. Beweiswürdigung:

Die Aussagen des Grundstücksnachbarn und dessen Bruder, wonach sich im gegenständlichen Bereich vor vielen Jahren eine „Hausmülldeponie“ befand, die ausgeräumt und mit Erdmaterial aufgefüllt wurde, decken sich. Auch gaben diese an, dass dies noch vor dem Erwerb des Grundstückes Nr. X, KG X, durch den Beschwerdeführer erfolgte. Er hatte darüber keine Kenntnis.

Die Aussage des Neffen, dass beim Rückbau der Böschung das gegenständliche Material zum Vorschein kam, wird durch die Aussagen des Grundstücksnachbarn und dessen Bruder, dass zuvor dieses Material nicht sichtbar war, bestätigt.

Es gab weder Spuren noch andere Hinweise oder Zeugen, welche darauf schließen lassen, dass der Beschwerdeführer nach Rückbau des Brunnens das gegenständliche Material dort hin verbracht hätte.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht über die Beschwerde erwogen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Forstgesetzes 1975 – ForstG 1975, BGBl. Nr. 440/1975 idgF lauten:

„Waldverwüstung

§ 16. (1) Jede Waldverwüstung ist verboten. Dieses Verbot richtet sich gegen jedermann.
(2) Eine Waldverwüstung liegt vor, wenn durch Handlungen oder Unterlassungen
a) die Produktionskraft des Waldbodens wesentlich geschwächt oder gänzlich vernichtet,
b) der Waldboden einer offenbaren Rutsch- oder Abtragungsgefahr ausgesetzt,
c) die rechtzeitige Wiederbewaldung unmöglich gemacht oder
d) der Bewuchs offenbar einer flächenhaften Gefährdung, insbesondere durch Wind, Schnee, wildlebende Tiere mit Ausnahme der jagdbaren, unsachgemäße Düngung, Immissionen aller Art, ausgenommen solche gemäß § 47, ausgesetzt wird oder Abfall (wie Müll, Gerümpel, Klärschlamm) abgelagert wird.

(3) Wurde eine Waldverwüstung festgestellt, so hat die Behörde die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung der Waldverwüstung und zur Beseitigung der Folgen derselben vorzukehren. Insbesondere kann sie hiebei in den Fällen des Abs. 2 eine bestimmte Nutzungsart vorschreiben, innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist jede Fällung an eine behördliche Bewilligung binden oder anordnen, daß der Verursacher die Gefährdung und deren Folgewirkungen in der Natur abzustellen oder zu beseitigen hat. Privatrechtliche Ansprüche des Waldeigentümers bleiben unberührt.
(4) Wurde Abfall im Wald abgelagert (Abs. 2 lit. d) oder weggeworfen (§ 174 Abs. 3 lit. c), so hat die Behörde die Person, die die Ablagerung des Abfalls vorgenommen hat oder die hiefür verantwortlich ist, festzustellen und ihr die Entfernung des Abfalls aus dem Wald aufzutragen. Läßt sich eine solche Person nicht feststellen, so hat die Behörde der Gemeinde, in deren örtlichem Bereich die Ablagerung des Abfalls im Wald erfolgt ist, die Entfernung des Abfalls auf deren Kosten aufzutragen. Wird die Person nachträglich festgestellt, so hat ihr die Behörde den Ersatz dieser Kosten vorzuschreiben. Die von der Gemeinde zu besorgende Aufgabe ist eine solche des eigenen Wirkungsbereiches.
[…]

Forstaufsicht

§ 172. […]
(6) Wenn Waldeigentümer, Einforstungsberechtigte oder andere Personen bei Behandlung des Waldes oder in seinem Gefährdungsbereich (§ 40 Abs. 1) die forstrechtlichen Vorschriften außer acht lassen, hat die Behörde, unbeschadet der allfälligen Einleitung eines Strafverfahrens, die zur umgehenden Herstellung des den Vorschriften entsprechenden Zustandes möglichen Vorkehrungen einschließlich der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen, wie insbesondere
a) die rechtzeitige und sachgemäße Wiederbewaldung,
b) die Verhinderung und die Abstandnahme von Waldverwüstungen,
c) die Räumung des Waldes von Schadhölzern und sonstigen die Walderhaltung gefährdenden Bestandsresten, sowie die Wildbachräumung,
d) die Verhinderung und tunlichste Beseitigung der durch die Fällung oder Bringung verursachten Schäden an Waldboden oder Bewuchs oder
e) die Einstellung gesetzwidriger Fällungen oder Nebennutzungen,

dem Verpflichteten durch Bescheid aufzutragen oder bei Gefahr im Verzuge unmittelbar anzuordnen und nötigenfalls gegen Ersatz der Kosten durch den Verpflichteten durchführen zu lassen.
[...]“

III.2. Der Beschwerdeführer lagerte das gegenständliche Material nicht auf seinem Grundstück Nr. X, KG X, ab. Dieses war bereits vor dem Grundstückserwerb im Jahr 2003 vorhanden, worüber der Beschwerdeführer keine Kenntnis hatte.

Die Voraussetzungen des § 16 Abs. 3 ForstG 1975 liegen, da der Beschwerdeführer nicht Verursacher der Ablagerung des gegenständlichen Materials ist, nicht vor.
Der Beschwerde war daher stattzugeben und der angefochtene Bescheid aufzuheben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen

abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer